

### XIII. Schiffahrts- und Strom-Polizei.

Auf der Aller zwischen den schwarz und weiß markierten Pfählen hinter der Strafanstalt darf kein Fahrzeug halten. (Reg.-Pol.-Verord. vom 11. Oktober 1882), desgl. nicht an Bühnen und anderen Strombauwerken (Reg.-Pol.-B. vom 9. Juli 1869).

Das Hineinwerfen von Erde, Steinen, Schutt, Kehrlicht und anderen zur Bildung von Ablagerungen geeigneten Gegenständen, sowie das Lagern derselben in unmittelbarer Nähe der Aller, ferner das Treibenlassen von abgeschmittentem Kraut, Buschwerk usw. sind verboten.

Zu jeder Befestigung, Umgestaltung oder Veränderung des Ufers und der Uferböschungen der Aller bedarf es der Genehmigung des Magistrats und der Wasserbau-Zuspektion. Bezügliche Anträge sind bei der letzteren einzureichen. (Reg.-Pol.-Verord. vom 20. Juni 1896.) Dasselbe gilt bei baulichen Anlagen in, an, auf oder über jedem Gewässer (s. Baupolizei-Ordnung S. 34.)

---